

Weitere Festsetzungen

1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden und Gaststätten für die Bewohner des Gebietes.

Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.

Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der im allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.

2. Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.

3. Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

4. Mindesthöhe der Baugrundstücke bei offener Bauweise 500 qm.

5. Die Höhe der Einfriedung ist auf 1,30 m ab OK-Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedung darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Grelle Farbenstriche sind untersagt. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.

6. Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten.

7. Für bestehende Gebäude gilt die derzeitige Art und das derzeitige Maß der baulichen Nutzung, sofern im Bebauungsplan nichts anderes vorgeschrieben ist.

8. Dachgauben auf flachgeneigten Dächern unter 45°, sowie die Ausführung von Kniestöcken ist nicht gestattet.

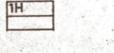
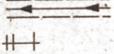
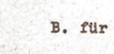
9. Dachdeckungen aus ungefärbten Asbestzementplatten sind unzulässig, schiefergrau gefärbtes Material ist zugelassen. Wellblech als Bauelement ist nicht zulässig.

ERNST LEUBNER
Architekt
872 Schweinfurt
Ernst-Herrmann-Str. 17
Tel.: 2 30 78

Schweinfurt, Nov. 1969

Zeichenerklärung

A. für die Festsetzungen

-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
-  Baugrenze
-  geplante Verkehrsfläche
-  öffentliche Grünfläche (z.B. Kinderspielplatz)
-  private Freifläche
-  Flächen für Garagen
-  Flächen für Parkplätze
-  zulässig Erdgeschoss mit flachem Dach bis 10° Dachneigung, Sockelhöhe bergseits bis 0,30
-  zulässig Hangtyp, talwärts 2 Geschosse, bergwärts 1 Geschoss, Satteldach bis 30° Sockelhöhe bergwärts bis 0,30, talwärts bis 2,60 m
-  Schutzzone, die aus Sicherheitsgründen von Bebauung freizuhalten ist.
-  Breite der Straßen - Wege

B. für die Hinweise

-  vorhandene Wohngebäude
-  vorhandene Nebengebäude
-  Vorschlag für die Grundstücksteilung
-  bestehende Grundstücksgrenzen
-  Versorgungsfläche Trafo
-  Birnbaum unter Naturschutz

HAUSEN

Lkr. Schweinfurt

BEBAUUNGSPLAN

„Am Hahnweg“

„Badstube“

M = 1 : 1000



Art der baulichen Nutzung: Allg. Wohngebiet

Bauweise: Offene Bauweise

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 20.7.1974 bis 21.1.1975 öffentlich ausgelegt.

Hausen, den 11.11.1974

..... *Maj*
(Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 11.11.1974 gem. § 10 BBauG am 11.11.1974 als Satzung beschlossen.

Hausen, den 11.11.1974

..... *Maj*
(Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 494) 327 x) mit Verfügung des Landratsamtes Schweinfurt

Nr. 11/2-3089/70 vom 5. Jan. 1971

Schweinfurt, 5. Jan. 1971

Landratsamt
L.A. (Beck)
Oberamtsverwalter

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom 20.7.1974 bis 21.1.1975 öffentlich ausgelegt worden.

Die Genehmigung und Auslegung ist am 11.11.1974 bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am 11.11.1974 rechtsverbindlich geworden.

Hausen, den 11.11.1974

..... *Maj*
(Bürgermeister)

